

Entscheidungshilfe für die Unterstellung unter die Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Das Merkblatt richtet sich an Firmen, die gefährliche Güter transportieren, verpacken, einfüllen, laden oder entladen.

Worum es geht?

Das Ziel der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV, SR741.622) ist die Verminderung von Gefahren beim Umgang mit gefährlichen Gütern (Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern und Entladen) durch Ausbildung und Einsatz eines entsprechend ausgebildeten Verantwortlichen, des sogenannten Gefahrgutbeauftragten. Die GGBV regelt die Ausbildung, die Prüfung, die Aufgaben und die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten sowie die Pflichten der Unternehmungen.

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)
- Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

Geltungsbereich der GGBV

Die GGBV gilt für Unternehmungen, die gefährliche Güter auf öffentlichen Strassen, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen. Auch Seilbahnen können dieser Verordnung unterstellt werden. Die Bestimmungen der GGBV sind nicht anwendbar auf die Rheinschifffahrt. Von der GGBV betroffen sind nur Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz.

Definition

Gefährliche Güter

Unter dem Begriff gefährliche Güter (Gefahrgut) versteht man Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes während des Transports, des Umschlags oder des Lagerns Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können.

Gefährliche Güter sind unter anderem Sonderabfälle, Chemikalien, Farben etc.

Versender

Das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter (auch Sonderabfälle) versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäss diesem Vertrag.

Jeder Betrieb, der Versender von Gefahrgut über der Freigrenze ist, muss einen Gefahrgutbeauftragten haben, selbst wenn er mit der Ware physisch nichts zu tun hat.

Befüller

Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer), in ein Batterie-Fahrzeug (Fahrzeug mit Elementen, die durch ein

Sammelrohr verbunden sind und dauerhaft auf dem Fahrzeug befestigt ist) oder MEGC (Gascontainer mit mehreren Elementen) und/oder in ein Fahrzeug, Grosscontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung einfüllt.

Beförderer Das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt.

Empfänger Der Empfänger gemäss Beförderungsvertrag. Bezeichnet der Empfänger gemäss den für den Beförderungsvertrag geltenden Bestimmungen einen Dritten, so gilt dieser als Empfänger im Sinne des ADR. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt.

Entlader Der Entlader ist dasjenige Unternehmen, welches eine Entladung, eine Entleerung oder eine Absetzung (z.B. einen Container eines Fahrzeugs) vornimmt.

Liste der Gefahrgüter

Die Gefahrgutliste dient dem Betrieb zur Bestimmung der Ware, welche durch ihn als Gefahrgut transportiert oder versendet wird. Die Daten können entweder aus den entsprechenden Lieferscheinen, Sicherheitsdatenblätter oder aus dem ADR Kap. 3.2 Tabelle A und B entnommen werden. Die ADR Tabelle A kann auf der Homepage des ASTRA (Bundesamt für Strassen) unter: <https://www.astra.admin.ch/de/recht-international> geöffnet werden.

Beispiel aus der ADR Tabelle A. In der Spalte 15 finden Sie die Beförderungskategorie und den Tunnelbeschränkungscode.

ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungs-code)	Sondervorschriften für die Beförderung				Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	UN-Nummer	Name und Beschreibung
Tank-codierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung	Betrieb			
4.3	4.3.5, 6.8.4	9.1.1.2	1.1.3.6 (8.6)	7.2.4	7.3.3	7.5.11	8.5	5.3.2.3		3.1.2
(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(1)	(2)
LGBF		FL	3 (D/E)				S2	30	1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt höchstens 60 °C)

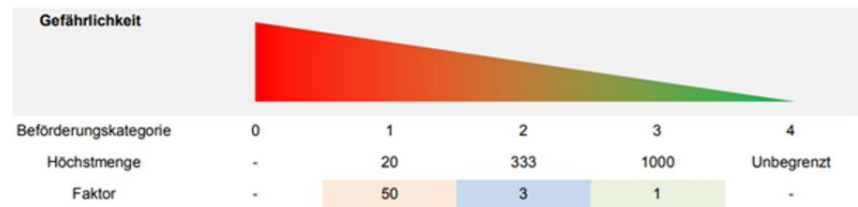
Beispiel einer Gefahrgutliste:

UN Nummer	Bezeichnung	Gefahrzettel	VG	Tunnelcode	Beförderungskategorie	Gewicht total (kg)
UN 1202	DIESELKRAFTSTOFF	3	III	D/E	3	250
UN 1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G.	3	II	D/E	2	200
UN 1759	Ätzender fester Stoff, N.A.G.	8	II	E	2	150

Bestimmung der Gesamtmenge

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen Beförderungskategorien angehören, im selben Transport befördert werden, darf die Summe

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 50,
 - der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 2, multipliziert mit 3, und
 - der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 3
- 1000 Punkte nicht überschreiten.



Wenn die 1000 Punkte überschritten werden, ist ein Transport innerhalb der Freigrenzen gemäss ADR 1.1.3.6 nicht möglich. Der Transporteur und der Abgeber (Versender) brauchen einen Gefahrgutbeauftragten. Unternehmungen, die gefährliche Güter in Mengen über der Freigrenze auf der Strasse, Schiene oder auf Gewässer befördern oder diese in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen, müssen einen internen oder externen Gefahrgutbeauftragten bestimmen.

Beispiel: Die Berechnung der Gesamtmenge mit der oben aufgeführten Gefahrgutliste

UN Nummer	Bezeichnung	Beförderungskategorie	Faktor	Gewicht total (kg)	Punkte
UN 1202	DIESELKRAFTSTOFF	3	1	250	250
UN 1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G.	2	3	200	600
UN 1759	Ätzender fester Stoff, N.A.G.	2	3	150	450
Total					1300

Dieser Transport wäre nicht möglich innerhalb der Freigrenze gemäss ADR 1.1.3.6.

Bestimmung eines Gefahrgutbeauftragten

Ein Betrieb hat folgende Möglichkeiten:

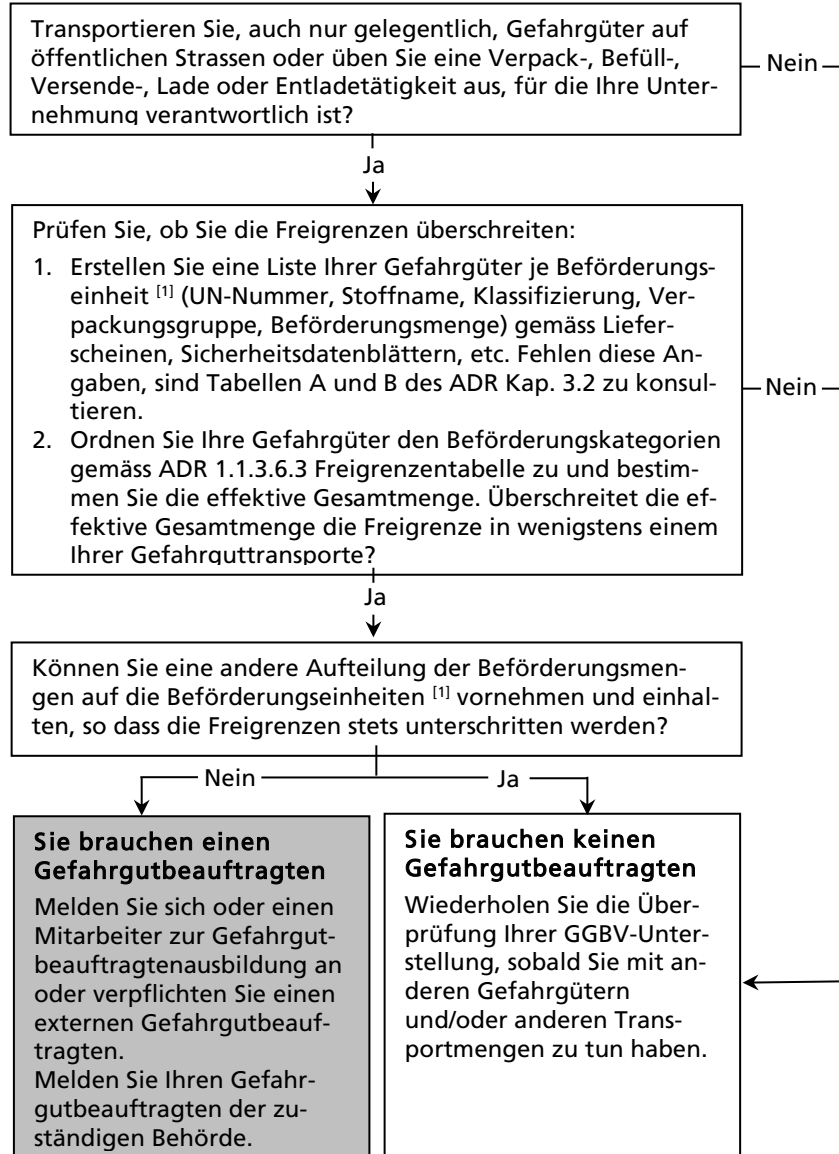
1. Der Betrieb hält bei jedem Transport die höchstzulässigen Gesamt mengen ein (maximal 1000 Punkte). Damit ist der Betrieb von der Pflicht einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen befreit. Er muss aber trotzdem dafür sorgen, dass das Gefahrgut oder die Sonderabfälle in geprüften UN-Gebinden, mit korrekten Beförderungspapieren dem Transporteur übergeben wird.
2. Der Betrieb ernennt einen externen Gefahrgutbeauftragten. Eine Liste kann beim Amt für Umwelt angefordert werden. Der Transporteur / Empfänger des Gefahrgutes kann diese Pflicht für einen Betrieb übernehmen. Wichtig ist, dass die Ernennung zum Gefahrgutbeauftragten vorher schriftlich festgehalten wird.
3. Ein Betriebsangehöriger lässt sich zum Gefahrgutbeauftragten ausbilden. Die Ausbildung dauert 5 Tage inklusiv Prüfung. Die Prüfung muss alle 5 Jahre wiederholt werden. Eine Liste mit Schulungsanbietern und Prüfstellen kann beim Amt für Umwelt angefordert werden.

Links zur GGBV

Adressen (kantonale Vollzugsstellen, Prüfungsstellen) und Hilfsmittel (Erläuterungen zur GGBV) zu Gefahrgut vom Bundesamt für Strassen (ASTRA): <https://www.astra.admin.ch/de/adressen-und-hilfsmittel>

Gefahrgutbeauftragtenverordnung und Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR): <https://www.astra.admin.ch/de/recht-national>

Entscheidungshilfe



^[1] Beförderungseinheit: Ein Motorfahrzeug ohne Anhänger oder eine Einheit aus einem Motorfahrzeug mit Anhänger.

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Abteilung Stoffe**



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 (0)32 627 24 47
E-Mail afu@bd.so.ch
afu.so.ch